

Kommentar hier zu bieten hat. Strategie 1: Die klassischen und wichtigen Normen des Sozialverwaltungsverfahrensrechts werden gut, sauber und umfassend kommentiert. Die Bearbeitung *Luthes* zu § 31 SGB X ist gewohnt lehrbuchartig und vielfältig, wobei *Luthe* seinem Drang auch alle anderen möglichen Themen anzusprechen, nicht widerstehen kann (was etwa die Grundsätze der Ermessensausübung sind und wie es das BSG mit dem intendierten Ermessen hält, gehört eigentlich nicht zum Begriff des Verwaltungsakts i. S. d. § 31 SGB X), was die Ausarbeitung nicht recht als Kommentar erscheinen lässt. *Baummeister* überzeugt bei seiner Bearbeitung des § 44 SGB X, wobei er ein besonderes Augenmerk auf die Anwendbarkeit der Norm im Sozialhilferecht legt (Rdnr. 26 ff.) und zutreffend dafür plädiert, dass in Zukunft § 44 SGB X ohne jede Einschränkung im SGB XII zu gelten habe. *Pade'* und *Brandenburg* lösen ebenso vielversprechend die schwierige Aufgabe der Kommentierung der § 45 und § 48 SGB X. Besonders gelungen sind *Pade's* Praxishinweise (RdNr. 126 ff. betreffend die Möglichkeiten einer Umdeutung) zu § 45. Solche Praxishinweise fehlen dann aber bei § 48 gänzlich und überhaupt wird der (angestrebte?) einheitliche Aufbau nicht immer stringent durchgehalten. Auch die Literaturverzeichnisse sind teilweise sehr erschöpfend, teilweise doch etwas dünn. *Tapper* fixiert sich bei der Kommentierung des § 53 SGB X zu stark auf die Frage nach der Rechtsnatur der Eingliederungsvereinbarung des § 15 SGB II. Das ist zwar ein wichtiges Problem, aber nicht das einzige Thema der §§ 53 ff. SGB X. Überhaupt ist der Übergriff in andere wichtige Rechtsgebiete nicht erschöpfend. Eine kleine Kommentierung des § 40 SGB II bzw. der §§ 330 ff. SGB III wäre bei einem Werk dieses Umfangs schon zu erwarten gewesen. Auch der Rekurs auf § 200 Abs. 2 SGB VII ist in der Kommentierung des § 76 etwas dünn geraten, obwohl das Literaturverzeichnis die einschlägigen Aufsätze aus dem Unfallversicherungsrecht aufweist. Insgesamt wäre es wohl besser gewesen, die §§ 103 ff. SGB X von einem Autor bzw. Autorin kommentieren zu lassen, aber das Konzept des Werks ist es ja wohl gerade sehr viele Autoren mit kleinen Beiträgen zu beauftragen.

Strategie 2: Der Rezensent hat einen Vortrag zur Beteiligung des Schädigers am Verwaltungsverfahren der Unfallversicherungsträger mit dem Geschädigten bearbeitet (siehe auch in NZS 2013, 441) Relevant waren hierfür die Kommentierungen des § 12 SGB X (Hinzuziehung zum Verfahren), des § 25 SGB X (Akteneinsicht) und des § 118 SGB X. Die Kommentierungen zu §§ 12, 25 SGB X können überzeugen. *Pitz* lieferte zu allen Fragen des § 12 SGB X zumindest eine klare und zitierfähige Position, wenngleich diese (etwa Rdnr. 18 zur notwendigen Hinzuziehung nur auf Antrag) nicht geteilt wird. Auch die Arbeit von *Franz* zu § 25 SGB X gab die geforderten Antworten. *Peters-Lange* zu § 118 SGB X war allerdings sehr dünn, was bei einer Unfallversicherungsrechtlerin erstaunt – es fehlten auch die einschlägigen Hinweise im Literaturverzeichnis. Offensichtlich hatte die Verfasserin ihre Energie auf § 116 SGB X gelegt. Eine Kommentierung, die allerdings rund um als gelungen und vorbildhaft gelten kann. Fazit: das Werk ist auf dem richtigen Weg. Die Einzelkommentierungen müssten in Niveau und Umfang ggf. noch etwas harmonisiert werden. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie viele „junge Leute“ doch immer noch am Markt auftauchen und zu guten Kommentierungen fähig sind. *Voelzke* und *Schlegel* haben so mit ihrer Reihe auch eine echte Plattform für Talente geschaffen. Obwohl es ja schon wirklich genug Kommentare im Sozialrecht gibt, ist es etwa im SGB VII gelungen, den *Juris PK* (Herausgeber: *Brandenburg*) an allen etablierten Werken vorbei zu einem Standardwerk bzw. dem Werk des ersten Zugriffs zu machen. Der *Mutschler/Palsherm* ist im SGB X ebenfalls auf dem Weg, alten Platzhirschen das Fürchten zu lehren.

RBSG Prof. Dr. Spellbrink, Kassel

Juris PraxisKommentar SGB X, Herausgegeben von *Bernd Mutschler* und *Ingo Palsherm*, Saarbrücken 2013, XXVII, 1252 S.; ISBN 9783863300074; 159.– Euro

Wie geht man als Rezensent an einen Großkommentar heran, der in einem etablierten und ausgeschriebenen Rechtsgebiet neu auf den Markt kommt? Eine Herangehensweise dürfte sicher darin bestehen, die klassischen und wichtigsten Paragraphen anzuschauen, die in dem Gesetz gleichsam Flaggschiff für den sonstigen Paragraphenverband sind. Dies wären hier die §§ 31 ff., 44 ff., ggf. 53 ff. und 103 ff. Eine andere Strategie wäre es, gerade anstehende konkrete Aufgaben und Fragen mittels des neuen Werks zu lösen bzw. nachzuschauen, was der